

Amtliches Stadtblatt Ribnitz-Damgarten

Amtliche Mitteilungen und Informationen der Stadt Ribnitz-Damgarten

12. Jahrgang

Freitag, 30. Juni 2006

Nummer 6

Aus dem Inhalt:

- ◆ **Jahresrechnung 2005 und Entlastung des Bürgermeisters**
- ◆ **Aufruf an Bürgerinnen und Bürger zur Mitarbeit in den Wahlvorständen zur Landtagswahl in Mecklenburg-Vorpommern am 17. September 2006**
- ◆ **3. Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)**
- ◆ **Satzung der Stadt Ribnitz-Damgarten über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung)**
- ◆ **Hinweis auf die Auslegung des Entwurfes der V. Änderung der I. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten**
- ◆ **Hinweis auf die Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 54 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Wohngebiet „An der Ribnitzer See“ (ehemals Bestwood E. F. Kynder GmbH)**
- ◆ **Bekanntmachung des Inkrafttretens des Bebauungsplanes Nr. 8 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Wohnbebauung „Damgartener Chaussee“**
- ◆ **weitere Beschlüsse der Stadtvertretung**
 - Veräußerung von Liegenschaften
 - Vergabe eines Straßennamens
- ◆ **Sitzungsplan der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse, Juli - September 2006**

Information des DRK-Blutspendedienstes

Blutspendetermine in Ribnitz-Damgarten

30. Juni 2006, 08:30 - 13:00 Uhr
Damgarten, Gymnasium, Schulstraße 15

12. Juli 2006, 14:00 - 18:00 Uhr
Ribnitz, DRK-Kreisverband, Körkwitzer Weg 43

27. Juli 2006, 13:00 - 17:00 Uhr
Ribnitz, Bodden-Kliniken, Sandhufe 2

Alle gesunden Bürger im Alter von 18 - 68 Jahren (Erstspender bis 60 Jahre) werden gebeten, sich an den Blutspendeaktionen zu beteiligen.

Weitere Informationen unter der kostenlosen Hotline 0800 1194911 oder unter www.drk.de

Sprechtage der Schiedsstellen

Schiedsstelle Ribnitz - Rathaus Ribnitz, Zi. 121
(zuständig für die Bürger des Stadtteiles Ribnitz)

6. Juli 2006 von 19:00 - 20:00 Uhr

Schiedsstelle Damgarten - Rathaus Damgarten, Rathaussaal

(zuständig für die Bürger des Stadtteiles Damgarten und der Ortsteile der Stadt)

20. Juli 2006 von 17:00 - 18:00 Uhr

nächster Sonnabend-Sprechtage des Einwohnermeldeamtes

1. Juli 2006 von 09:00 - 11:00 Uhr

Bekanntmachung der Jahresrechnung der Stadt Ribnitz-Damgarten 2005
gemäß § 61 Abs. 3 und 4 der Kommunalverfassung M-V

Die Haushaltsrechnung der Stadt schließt wie folgt ab:

	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt
Solleinnahmen	17.318.564,64	7.345.386,99
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00
- Abgang alter Kasseneinnahmereste	-28.463,67	-9.900,23
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	17.290.100,97	7.335.486,76
Soll-Ausgaben	17.262.143,26	4.016.847,78
+ neue Haushaltsausgabereste	36.448,02	4.375.653,39
- Abgang alter Haushaltsausgabereste	-8.490,31	-1.057.014,41
- Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	17.290.100,97	7.335.486,76
Fehlbetrag/Überschuss	0,00	0,00

Der Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsicht in die Jahresrechnung und die Erläuterungen ist in der Kämmererei, Zimmer 211, Rathaus Ribnitz, Am Markt 1, zu den allgemeinen Sprechzeiten möglich.

Ribnitz-Damgarten, 30. Juni 2006
Adalbert Hogh, 1. Stellvertreter des Bürgermeisters

Aufruf an Bürgerinnen und Bürger zur Mitarbeit in den Wahlvorständen

Werte Bürgerinnen und Bürger,

für die am 17. September 2006 stattfindende Landtagswahl in Mecklenburg-Vorpommern werden im Stadtgebiet Ribnitz-Damgarten wieder ca. 200 ehrenamtliche Wahlhelfer benötigt, die in den Wahlvorständen tätig werden. Dieses Ehrenamt kann jede Bürgerin und jeder Bürger, die/der das 18. Lebensjahr vollendet hat und wahlberechtigt ist, ausüben.

Ich rufe Sie hiermit auf, durch Ihren persönlichen Einsatz den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses zu gewährleisten.

Der Einsatz erfolgt nach Möglichkeit im Wahlvorstand Ihres Wahlbezirkes (tagsüber in der Regel in Schichten von 08:00 - 13:00 und 13:00 - 18:00 Uhr, ab 18:00 Uhr werden alle Wahlhelfer zur Stimmenauszählung benötigt). Die Schulung der Wahlvorstandsmitglieder wird rechtzeitig durch die zuständigen Wahlvorsteher vorgenommen.

Für den Einsatz am Wahltag erhalten Sie eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 EURO.

Wenn Sie in einem der 18 Wahl- und 2 Briefwahlvorstände tätig werden möchten, melden Sie sich bitte im Rathaus Ribnitz, Am Markt 1, Zimmer 306, oder telefonisch unter 893413.

Ribnitz-Damgarten, 30. Juni 2006
Jürgen Borbe, Bürgermeister
Gemeindewahlbehörde

Satzung

über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i. V. m. §§ 1 - 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Ribnitz-Damgarten vom 14. Juni 2006 folgende Satzung erlassen:

§ 1 *Steuergegenstand*

Steuergegenstand ist das Halten eines über drei Monate alten Hundes im Stadtgebiet.

§ 2 *Steuerschuldner*

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat. Das gilt gleichermaßen für Wirtschaftsbetriebe, Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.
- (3) Alle in einem Haushalt oder in einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 *Haftung*

Ist der Halter eines Hundes nicht zugleich Eigentümer, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 4 *Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld*

- (1) Die Steuer ist eine Jahresaufwandsteuer. Sie entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres oder im Laufe des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird. Die Steuerschuld entsteht frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund das Alter von drei Monaten erreicht hat.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet.
- (3) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (4) Für das laufende Steuerjahr entsteht die Steuerpflicht nur einmal, wenn an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht bereits besteht, bei demselben Halter ein anderer steuerpflichtiger Hund tritt.
- (5) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene anteilige Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Dabei bleiben Mehrbeträge, die durch andere Steuersätze entstehen, außer Betracht. Sie werden nicht erstattet.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr:
- | | |
|---|---------|
| - für den ersten Hund | 30 EUR |
| - für den zweiten Hund | 60 EUR |
| - für den dritten und jeden weiteren Hund | 75 EUR |
| - für den ersten und weiteren gefährlichen Hund | 600 EUR |
- (2) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten gefährliche Hunde nach § 2 Abs. 1 bis 3 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung - HundhVO M-V) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (4) Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt wird, gelten als erster Hund.
- (5) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.
- (6) Im Streitfall liegt die Beweispflicht hinsichtlich der Bestimmung der Rasse/Art eines Hundes und seiner Zuordnung zu den unter § 5 Abs. 2 fallenden Rassen/Gruppen beim Hundehalter. Die diesbezüglich entstehenden Kosten trägt der Hundehalter.

§ 6

Steuerbefreiungen

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für
1. Blindengeleithunde
 2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser, schwerhöriger oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden. Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses des Hundehalters abhängig gemacht
 3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden
 4. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden
 5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen o. ä. Einrichtungen untergebracht worden sind
 6. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden oder die von Berufsjägern zur Ausübung der Jagd benötigt werden.
- (2) Die Steuerbefreiung nach Abs. 1 Nr. 1 - 4 und Nr. 6 ist alle zwei Jahre unter Vorlage eines gültigen ärztlichen Zeugnisses bzw. Prüfungszeugnisses neu zu beantragen.
- (3) Für gefährliche Hunde wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 7

Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer wird auf Antrag um die Hälfte ermäßigt für
1. Hunde zur Bewachung von Gebäuden, welches von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen
 2. Hunde, die von Forstbediensteten oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, soweit die Hundehaltung nicht steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach der Landesverordnung zur Prüfung der Brauchbarkeit von Jagdhunden in Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung mit Erfolg abgelegt haben.
 3. Hunde, die ständig an Bord von Binnenschiffen gehalten werden
 4. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden. Dabei muss es sich um einen Schutzhund handeln. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein. Alle zwei Jahre ist diese Steuerermäßigung unter Vorlage eines Prüfungszeugnisses neu zu beantragen.
 5. Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Gehöften dienen
 6. Hunde, die von Artisten oder Schaustellern zur Berufsausübung benötigt werden
 7. Hunde, deren Halter im Hundesportverein organisiert sind, sich mit ihren Hunden einer Ausbildung unterziehen und erfolgreich die Hundebegleitprüfung abgelegt haben.
- (2) Für gefährliche Hunde wird keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 8

Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form einer Züchtersteuer erhoben. § 10 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.
- (3) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren Hunde nicht gezüchtet worden sind.
- (4) Vor Gewährung der Ermäßigung ist vom Züchter folgende/r Verpflichtung/Nachweis vorzulegen:
 1. Die Hunde werden in geeigneten, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechenden Unterkünften untergebracht.
 2. Es werden ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt.
 3. Änderungen im Hundebestand werden innerhalb von 14 Kalendertagen der Stadt Ribnitz-Damgarten schriftlich angezeigt.
 4. Im Falle einer Veräußerung wird der Name und die Anschrift des Erwerbers der Stadt Ribnitz-Damgarten unverzüglich mitgeteilt.
 5. Mitgliedsnachweis im Verein Deutsches Hundewesen (VDH).
- (5) Wird ein Punkt der Verpflichtung nicht erfüllt, entfällt die Ermäßigung.
- (6) Die Ermäßigung wird nicht für gefährliche Hunde gewährt.

§ 9

Steuerermäßigung für den Handel mit Hunden

Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe bei der zuständigen Behörde angemeldet haben, haben auf Antrag nur die Steuer für zwei Hunde zu entrichten. Die Bestimmung gilt nicht für den gewerbsmäßigen Handel mit gefährlichen Hunden.

§ 10

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Für die Gewährung einer Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 4 Abs. 1 die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht maßgebend.
- (2) In den Fällen einer Steuerermäßigung kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- (3) Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt, wenn
 1. Hunde, für die eine Steuervergünstigung beantragt worden ist, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind
 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtmäßig bestraft worden ist.

§ 11

Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bzw. nach Vereinbarung zum 1. Juli jeden Jahres fällig.
- (2) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet.

§ 12

Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gebiet der Stadt Ribnitz-Damgarten einen über drei Monate alten Hund hält, hat diesen dem Finanzverwaltungsamt der Stadt Ribnitz-Damgarten innerhalb von 14 Kalendertagen nach Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, anzuzeigen. Bei der Anmeldung sind Rasse, Farbe und Hundename mit anzugeben.

- (2) Endet die Hundehaltung bzw. ändern oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen.
- (3) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird. Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des neuen Halters anzugeben.

§ 13

Steuermarken

- (1) Jeder Hundehalter erhält nach der Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke. Bei Festsetzung der Hundesteuer im Falle des § 9 erhält der Hundehalter zwei Steuermarken. Die Kennzeichnung der gefährlichen Hunde erfolgt über eine rote Marke.
- (2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt.
- (3) Bei Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke an die Stadt Ribnitz-Damgarten zurückzugeben.
- (4) Die Steuermarken behalten ihre Gültigkeit solange bis durch die Stadt Ribnitz-Damgarten neue Steuermarken übersandt werden.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

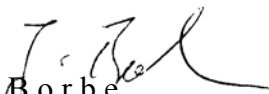
Zu widerhandlungen gegen die §§ 12 und 13 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 15

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Juli 2006 in Kraft. Gleichzeitig wird die Hundesteuersatzung vom 18. Dezember 2000 außer Kraft gesetzt.

Ribnitz-Damgarten, 19. Juni 2006


Borbe
Bürgermeister

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

gez. Borbe
Bürgermeister

Satzung

über die Herstellung notwendiger Stellplätze und deren Ablöse (Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern und der § 49 Abs. 1 und § 86 Abs. 1 Nr. 4 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 18. April 2006 (GVObI. M-V S. 102) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten vom 14. Juni 2006 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt im gesamten Stadtgebiet.
- (2) Die Satzung gilt für die Errichtung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist. Die Erweiterung vorhandener baulicher oder anderer Anlagen steht dabei der Errichtung gleich.
- (3) In Bebauungsplänen im Geltungsbereich der Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung können von den Vorschriften dieser Satzung abweichende Festlegungen zur Herstellungspflicht notwendiger Stellplätze getroffen werden.

§ 2

Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze

- (1) Bei der Errichtung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, müssen die notwendigen Stellplätze gemäß Anlage 1 dieser Satzung hergestellt werden.
- (2) Bei Nutzungsarten, die in den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf nach der Anlage 1 nicht genannt, jedoch mit einer genannten Nutzungsart vergleichbar sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Nutzungsarten mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.
- (3) Bei baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen mit regelmäßigem An- oder Auslieferungsverkehr kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen verlangt werden.
- (4) Bei baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr mit Autobussen oder Motorrädern zu erwarten ist, kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Autobusse und Motorräder verlangt werden.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend bei der Errichtung oder Nutzungsänderung anderer Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist.

§ 3

Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei der Errichtung baulicher Anlagen

- (1) Soweit der Stellplatzbedarf nach der Fläche zu bemessen ist, sind die Flächen nach DIN 277-1:1987-06 zu ermitteln. Für die Berechnung der Wohnfläche gilt § 2 der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Bei baulichen oder sonstigen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Bedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Erfolgen unterschiedliche Nutzungen zu verschiedenen Tageszeiten ist eine zeitlich gestaffelte Mehrfachnutzung der Stellplätze zulässig. Es muss rechtlich gesichert sein, dass eine Mehrfachnutzung sich zeitlich nicht überschneidet. Bei einer zeitlich gestaffelten Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größten Stellplatzbedarf maßgebend.

§ 4

Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei der Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen

- (1) Bei einer Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage ist der Stellplatzbedarf neu zu ermitteln.
- (2) Der Bestand an tatsächlich vorhandenen oder durch Stellplatzablösevertrag abgelösten notwendigen Stellplätzen wird angerechnet.
- (3) Bei der Nutzungsänderung oder Erweiterung bestehender baulicher Anlagen kann im Einzelfall die Herstellung von Stellplätzen und Garagen auch für den unverändert bestehenden Teil gefordert werden, wenn dies im Hinblick auf die Art und Zahl der Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer der baulichen Anlagen aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs geboten ist.
- (4) Ist der Bestandsschutz für eine bauliche Anlage vor der Nutzungsänderung der baulichen Anlage erloschen, erfolgt die Ermittlung des Stellplatzbedarfes nach § 3.

§ 5

Zulassung einer Abweichung von den Richtzahlen; Minderung des Stellplatzbedarfs

Die Anzahl der notwendigen Stellplätze kann im Einzelfall verringert werden, wenn verkehrliche, wirtschaftspolitische oder städtebauliche Gründe dies erfordern oder zulassen. Über die Zulassung einer Abweichung entscheidet der Hauptausschuss.

§ 6

Stellplatzablöse

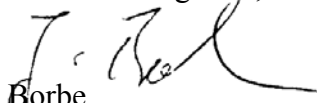
- (1) Der Geldbetrag (Ablösebetrag je Stellplatz), den der Bauherr oder ein nach § 52 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern Verantwortlicher an die Stadt Ribnitz-Damgarten dafür zu zahlen hat, dass er notwendige Stellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten herstellen kann, wird auf 3.500 € festgesetzt.
- (2) Bei Vorhaben auf Grundstücken, welche an die im Lageplan vom 18. Mai 2006 (Anlage 2) gekennzeichneten Straßen im innerstädtischen Bereich angrenzen, bleiben je Vorhaben die ersten vier Stellplätze bei der Ermittlung des Geldbetrages außer Betracht. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Einstellplatzablösesatzung der Stadt Ribnitz-Damgarten vom 10. September 1998 außer Kraft.

Ribnitz-Damgarten, 19. Juni 2006


Borbe
Bürgermeister

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

gez. Borbe
Bürgermeister

Anlage 1**Zahlen für den Stellplatzbedarf (*)**

Richtzahlen für den Stellplatzbedarf			
Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze	davon Anteil für Besucherplätze in v. H.
1	Wohngebäude		
1.1	Einfamilienhäuser	1 - 2 je Wohnung	-
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1 - 1,5 je Wohnung	10
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	0,2 je Wohnung	20
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 je Wohnung	-
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 10 - 20 Betten, jedoch mindestens 2	75
1.6	Studentenwohnheime	1 je 2 - 3 Betten	10
1.7	Schwesterwohnheime	1 je 3 - 5 Betten, jedoch mindestens 3	10
1.8	Arbeitnehmerwohnheime	1 je 2 - 4 Betten, jedoch mindestens 3	20
1.9	Altenwohnheime, Altenheime	1 je 8 - 15 Betten, jedoch mindestens 3	75
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 je 30 - 40 m ² Nutzfläche	20
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergleichen)	1 je 20 - 30 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 3	75
3	Verkaufsstätten		
3.	Läden, Geschäftshäuser	1 je 30 - 40 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 2 je Laden	75
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr	1 je 50 m ² Verkaufsnutzfläche	75
3.3	Großflächige Einzelhandelsbetriebe außerhalb von Kerngebieten	1 je 10 - 20 m ² Verkaufsnutzfläche	90
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (wie Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 je 5 Sitzplätze	90

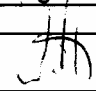
Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze	davon Anteil für Besucherplätze in v. H.
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (wie Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 je 5 - 10 Sitzplätze	90
4.3	Gemeindekirchen	1 je 20 - 30 Sitzplätze	90
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 je 10 - 20 Sitzplätze	90
5	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (wie Trainingsplätze)	1 je 250 m ² Sportfläche	-
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 je 10 - 15 Besucherplätze	-
5.3	Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 je 50 m ² Hallenfläche	-
5.4	Spiel- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 je 10 - 15 Besucherplätze	-
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 je 200 - 300 m ² Grundstücksfläche	-
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 je 5 - 10 Kleiderablagen	-
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 je 5 - 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 je 10 - 15 Besucherplätze	-
5.8	Tennisplätze ohne Besucherplätze	4 je Spielfeld	-
5.9	Tennisplätze mit Besucherplätzen	4 je Spielfeld, zusätzlich 1 je 10 - 15 Besucherplätze	-
5.10	Minigolfplätze	6 je Minigolfanlage	-
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	4 je Bahn	-
5.12	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 je 2 - 5 Liegeplätze	-
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten von örtlicher Bedeutung	1 je 8 - 12 Sitzplätze	75
6.2	Gaststätten von überörtlicher Bedeutung	1 je 4 - 8 Sitzplätze	75
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 je 2 - 6 Betten, für dazugehörigen Restaurantbetrieb Zuschlag nach Nummer 6.1 oder 6.2	75
6.4	Jugendherbergen	1 je 10 Betten	75
7	Krankeneinrichtungen		
7.1	Universitätskliniken	1 je 2 - 3 Betten	50
7.2	Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung (wie Schwerpunktkrankenhäuser, Privatkliniken)	1 je 3 - 4 Betten	60

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze	davon Anteil für Besucherplätze in v. H.
7.3	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1 je 4 - 6 Betten	60
7.4	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristige Kranke	1 je 2 - 4 Betten	25
7.5	Altenpflegeheime	1 je 6 - 10 Betten	75
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Grundschulen	1 je 30 Schüler	-
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 je 25 Schüler, zusätzlich 1 je 5 - 10 Schüler über 18 Jahre	-
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 je 15 Schüler	-
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 je 2 - 4 Studierende	-
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 je 20 - 30 Kinder, jedoch mindestens 2	-
8.6	Jugendfreizeitheimen und dergleichen	1 je 15 Besucherplätze	-
9	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 je 50 - 70 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte*)	10 - 30
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 je 80 - 100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte*)	-
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	4 bis 6 je Wartungs- oder Reparaturstand	-
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	2 bis 4 je Pflegeplatz	-
9.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen	5 je Waschstraße	-
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 je Waschplatz	-
10	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 je 3 Kleingärten	-
10.2	Friedhöfe	1 je 2.000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10	-
10.3	Spiel- und Automatenhallen	1 je 20 m ² Spielhallenfläche, mindestens jedoch 3	-

* Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzungsfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zu Grunde zu legen. Soweit in der Tabelle Mindest- und Höchstzahlen angegeben sind, müssen die örtlichen Gegebenheiten, wie beispielsweise die Besiedlungsdichte oder die Benutzungsmöglichkeit öffentlicher Verkehrsmittel, berücksichtigt werden.

Anlage 2



Stadt Ribnitz-Damgarten	
Stadtbauamt	
Geltungsbereich zu § 6 Abs. 2	
der Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung	
Blatt 1/2 - Ribnitz	
Datum: 22.05.2006	Bearbeiter: 



Stadt Ribnitz-Damgarten
Stadtbauamt
Geltungsbereich zu § 6 Abs. 2
der Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung
Blatt 2/2 - Damgarten

Datum: 22.05.2006

Bearbeiter: *[Signature]*

V. Änderung der I. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten

hier: öffentliche Auslegung des Entwurfes nach § 3 (2) BauGB

Das Verfahren umfasst nachfolgende Änderungsbereiche:

- Änderung einer Grünfläche „Dauerkleingärten“ in eine Sonderbaufläche „Wochenendhausgebiet“ im Ortsteil Langendamm
- Reduzierung von Wohnbauflächen im Ortsteil Pütnitz (Bereich Pütznitzer Straße/Alte Allee)
- Änderung einer Grünfläche „Dauerkleingärten“ in eine Sonderbaufläche „Wochenendhausgebiet“ im Ortsteil Pütnitz
- Reduzierung von Wohnbauflächen im Stadtteil Damgarten (Bereich Gartenstraße/Herderstraße)
- Reduzierung von Wohnbauflächen im Ortsteil Tempel (Bereich Damgartener Weg/Waldweg)
- Bestandskorrektur einer Wohnbaufläche im Ortsteil Freudenberg (Marlower Straße)
- Reduzierung von Wohnbauflächen im Ortsteil Petersdorf (Bereich Am Klosterbach/Alte Schmiede/Rostocker Landweg)
- Entwicklung einer Wohnbaufläche im Ortsteil Petersdorf (Bereich Freudenberger Landweg/Am Berg)
- Änderungen der Nutzungsarten betreffend der Fläche der ehem. Bestwood E. F. Kynder GmbH einschließlich südlich angrenzender Flächen (Bereich Boddenstraße/Alte Klockenhäger Landstraße)
- Erweiterung von gewerblichen Bauflächen im Ortsteil Klockenhagen (Gewerbegebiet Tannenbergr).

Der von der Stadtvertretung in der Sitzung vom 14. Juni 2006 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der V. Änderung der I. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten und der Entwurf der Begründung dazu liegen vom 17. Juli bis 18. August 2006 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Mittwoch	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	07:00 - 12:30 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich um ein Verfahren handelt, welches einer Umweltprüfung unterliegt (Verfahren auf der Grundlage des BauGB nach Änderung aufgrund des Art. 1 des EAG Bau vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359)). Aus diesem Grunde liegt der Begründung ein Umweltbericht nach § 2 a BauGB bei, welcher die verfügbaren umweltrelevanten Informationen in Form von Aussagen zur Natur und Landschaft, zum Immissionsschutz und zur Altlastenbewertung beinhaltet. Weiterhin sind im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bereits Stellungnahmen eingeholt worden. Nach Einschätzung der Stadt Ribnitz-Damgarten im Hinblick auf ihre Umweltrelevanz werden Stellungnahmen folgender Behörden bei der Öffentlichkeitsbeteiligung mit ausgelegt:

- Landkreis Nordvorpommern
- STAUN Stralsund
- Landesamt für Denkmalpflege/Landesamt für Bodendenkmalpflege

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem Planentwurf und dem Entwurf der Begründung schriftlich oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Innerhalb der o. g. Auslegungszeit liegen die Planunterlagen in einer weiteren Ausfertigung im Rathaus Damgarten zur Information aus. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Stadtplanungsamt Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Zimmer 207.

Ribnitz-Damgarten, 30. Juni 2006
Jürgen B o r b e, Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 54 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Wohngebiet „An der Ribnitzer See“ (ehemals Bestwood E. F. Kynder GmbH)

hier: öffentliche Auslegung des Entwurfes nach § 4 a Abs. 3 BauGB

Der überarbeitete Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 54 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Wohngebiet „An der Ribnitzer See“ (ehemals Bestwood E. F. Kynder GmbH), für das Gebiet begrenzt:

- im Norden durch die südliche Straßenbegrenzungslinie des Körkwitzer Weges, durch das ehemalige Firmengelände der Ostseeschmuck GmbH und die Bebauung des „Boddencenters“
- im Osten durch das ehemalige Firmengelände der Ostseeschmuck GmbH, die Bebauung des „Boddencenters“ und die westliche Straßenbegrenzungslinie der Boddenstraße
- im Süden durch den Lagerplatz der Bestwood E. F. Kynder GmbH
- im Westen durch die vorhandene Bebauung der Bestwood E. F. Kynder GmbH

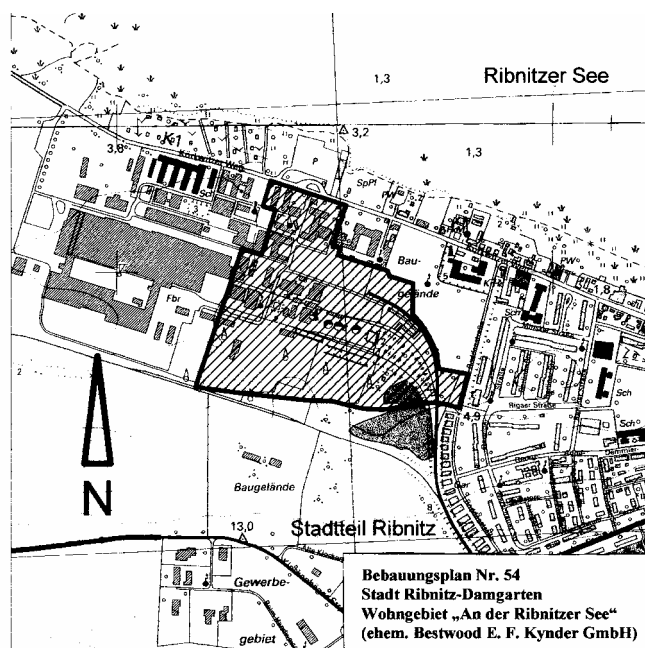
und der Entwurf der Begründung dazu liegen vom 1. bis 16. August 2006 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Mittwoch	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	07:00 - 12:30 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich um ein Verfahren handelt, welches einer Umweltprüfung unterliegt (Verfahren auf der Grundlage des BauGB nach Änderung aufgrund des Art. 1 des EAG Bau vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359)). Aus diesem Grunde liegt der Begründung ein Umweltbericht nach § 2 a BauGB bei, welcher die verfügbaren umweltrelevanten Informationen in Form von Aussagen zur Natur und Landschaft, zum Immissionsschutz und zur Altlastenbewertung beinhaltet.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Planentwurf und dem Entwurf der Begründung schriftlich abgegeben oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgetragen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ribnitz-Damgarten, 30. Juni 2006
Jürgen B o r b e, Bürgermeister



Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 8 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Wohnbebauung „Damgartener Chaussee“, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Ribnitz-Damgarten hat am 14. Juni 2006 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 8, „Wohnbebauung Damgartener Chaussee“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 wird begrenzt:

- im Norden durch die „Damgartener Chaussee“
- im Osten und Süden durch ehemalige Freiflächen der Gärtnerischen Produktionsgenossenschaft „See-rose“
- im Westen durch vorhandene Bebauung der „Gotthold-Ephraim-Lessing-Straße“

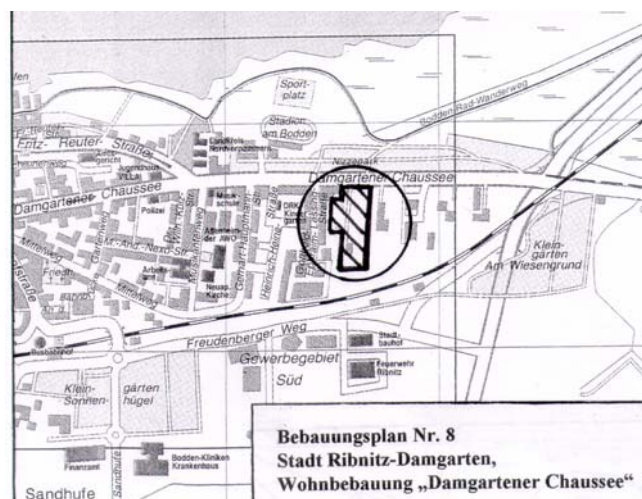
Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 8 wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Nr. 8 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Damgartener Chaussee“, tritt mit Ablauf des 30. Juni 2006 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 8 einschließlich der Begründung ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Zimmer 207, während der Dienststunden:

Montag, Mittwoch	13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:30 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

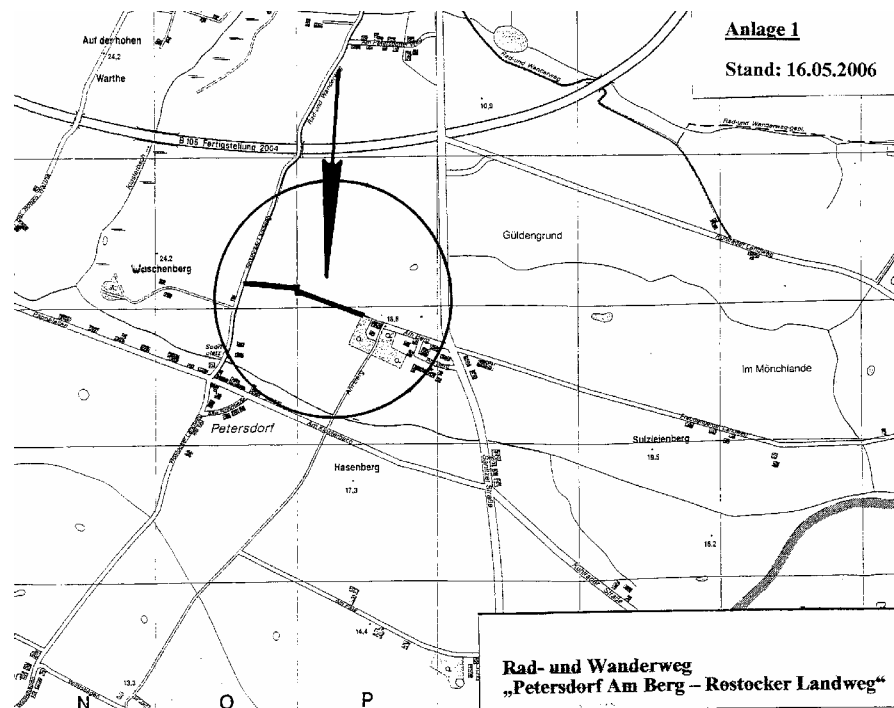
Ribnitz-Damgarten, 30. Juni 2006
Jürgen Borbe, Bürgermeister



Beschlüsse der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 14. Juni 2006

- auf der Grundlage der Juryentscheidung die Firma wackerundrong aus Rostock als Sieger des Logo-Wettbewerbs anlässlich des Stadtjubiläums 750 Jahre Damgarten/775 Jahre Ribnitz festgestellt. Zusätzlich wird von der Stadt Ribnitz-Damgarten ein ausgewähltes Blatt der Entwürfe von der Firma norddesign aus Ribnitz-Damgarten angekauft.
- beschlossen, für den Rad- und Wanderweg „Petersdorf Am Berg - Rostocker Landweg“ den Namen „Am Waschenberg“ zu vergeben.



- die Eilbeschlüsse des Hauptausschusses HA 38/1-(04-09) und HA 38/2-(04-09) vom 10. Mai 2006 zur Veräußerung der Liegenschaft

Damgarten, Gartenstraße

Objekt: Gemarkung Damgarten, Flur 1, Flurstück 1429, 617 m², LGB 7676

Zweck: Sanierung des Hauses, Vergabe eines Erbbaurechtes

genehmigt.

- den Beschluss zur Veräußerung folgender Liegenschaft aufgehoben:

Ribnitz, Nizzestraße

Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 17, Flurstück 354/1, ca. 434 m², LGB 7055

Zweck: Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses mit vier Wohnungen und einem Büro

- beschlossen, folgende Liegenschaften zu veräußern:

Ribnitz, Margaretenstraße

Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 11, Trennstück aus dem Flurstück 71, ca. 39 m², LGB 7377

Zweck: Arrondierung des Hausgrundstückes

Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 11, Trennstück aus dem Flurstück 76, ca. 165 m², LGB 7713

Zweck: Arrondierung des Hausgrundstückes

Ribnitz, Hufenweg

Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 14, Trennstück aus dem Flurstück 299/38, ca. 80 m², LGB 7825

Zweck: Arrondierung des Hausgrundstückes

Ribnitz, Klockenhäger Straße

Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 9, Trennstück aus dem Flurstück 23/8, ca. 60 m², LGB 8701

Zweck: Arrondierung des Betriebsgrundstückes

Pütnitz, Am Gutspark

Objekt: Gemarkung Pütnitz, Flur 2, Flurstück 208, 737 m², LGB 5692

Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

Tempel/Dechowshof/Damgarten, Ackerflächen

Objekt: Gemarkung Tempel, Flur 1, Trennstück aus dem Flurstück 2, ca. 7.977 m², LGB 6045

Gemarkung Dechowshof, Flur 2, Flurstück 78, 3.747 m², LGB 452

Gemarkung Damgarten, Flur 1, Flurstück 455, 3.960 m², LGB 7486

Zweck: Tauschflächen zum Eintausch von Wegeflächen

Damgarten, Ernst-Garduhn-Straße

Objekt: Gemarkung Damgarten, Flur 1, Flurstücke 1618/1, 192 m², LGB 7461 und 1618/2, 809 m², LGB 6949

Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

Ribnitz, Sandhufe

Objekt: Parzelle 37, Gemarkung Ribnitz, Flur 11, Trennstück aus dem Flurstück 164/1 und 165/9, insgesamt ca. 525 m², LGB 5881 und LGB 6164

Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

Ribnitz-Damgarten, 30. Juni 2006

Jürgen B o r b e, Bürgermeister

***Bekanntmachung über die öffentliche Zustellung
der Benachrichtigung über die Abmarkung von Grundstücksgrenzen***

Die Grundstücke zur Straßenschlussvermessung Ortsumgehung Ribnitz

Gemeinde Ribnitz-Damgarten
Gemarkung Ribnitz-Damgarten

sind vermessen und die Grenzen abgemarkt worden.

Eine Zustellung der Benachrichtigung über die Abmarkung an den Eigentümer des Nachbarflurstückes in der

Gemeinde Ribnitz-Damgarten
Gemarkung Ribnitz-Damgarten
Flur 9
Flurstück 210
Herrn Uwe Willbrandt

ist nicht möglich, da diese Person verstorben ist. Eine Zustellung der Benachrichtigung an die Rechtsnachfolger ist nicht möglich, da die Erben unbekannt sind.

Die Benachrichtigung wird hiermit auf dem Wege der öffentlichen Bekanntmachung zugestellt und kann in der Geschäftsstelle der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin Dipl.-Ing. Mirjam Sperlich, Schonenfahrerstraße 7, 18057 Rostock, nach Bekanntgabe einen Monat eingesehen werden.

Rostock, 31. Mai 2006
M. Sperlich
ÖbVI

***Bekanntmachung
des Amtsgerichtes Ribnitz-Damgarten***

Neueintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ribnitz-Damgarten am 25. April 2006

VR-Nr.:	VR 571
Vereinsname:	Förderverein Evangelische LandSchule am Bodden e. V.
Sitz:	Ribnitz-Damgarten
Landkreis:	Nordvorpommern
Vorsitz:	Chris Bokemeyer-Siems, Große Bauernreihe 6, 18317 Saal
Stellvertreterin:	Inga Lass, Damgartener Weg 17 b, 18311 Ribnitz-Damgarten

i. A. Fröhlich
Justizhauptsekretärin

Sitzungsplan
der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten und ihrer Ausschüsse
Juli - September 2006
(Änderungen vorbehalten)

Hinweis: Hauptausschuss und Rechnungsprüfungsausschuss tagen nicht öffentlich

Juli

Mi, 19. Juli 2006 (17:00 Uhr) Hauptausschuss Rathaus Ribnitz, Zi. 216

August

Di, 22. August 2006 (19:00 Uhr) Ortsbeirat Klockenhagen Klockenhagen, Meckl. Str. 28
 Di, 22. August 2006 (19:00 Uhr) Stadtausschuss Damgarten Rathaus Damgarten, Zi. 204
 Mi, 23. August 2006 (17:00 Uhr) Hauptausschuss Rathaus Ribnitz, Zi. 216
 Do, 24. August 2006 (18:00 Uhr) Landwirtschafts- und
 Umweltausschuss Rathaus Damgarten, Zi. 204
 Do, 24. August 2006 (18:15 Uhr) Ausschuss für Ordnung,
 Sicherheit und Verkehr Rathaus Ribnitz, Zi. 107
 Mi, 30. August 2006 (18:00 Uhr) Schul-/Sport-/Kulturausschuss Stadtkulturhaus, Etagenclub
 Do, 31. August 2006 (17:30 Uhr) Finanzausschuss Rathaus Ribnitz, kleiner Saal
 Do, 31. August 2006 (17:30 Uhr) Bau-/Wirtschaftsausschuss Rathaus Ribnitz, Rathaussaal

September

Di, 5. September 2006 (19:30 Uhr) Ortsbeirat Tempel Bürgerhaus Tempel
 Mi, 6. September 2006 (17:00 Uhr) Hauptausschuss Rathaus Ribnitz, Zi. 216
Mi, 13. September 2006 (18:00 Uhr) Stadtvertretung **Feuerwehr Damgarten,
 Barther Straße 88**
 Di, 26. September 2006 (19:00 Uhr) Stadtausschuss Damgarten Rathaus Damgarten, Zi. 204
 Mi, 27. September 2006 (17:00 Uhr) Hauptausschuss Rathaus Ribnitz, Zi. 216
 Do, 28. September 2006 (17:30 Uhr) Finanzausschuss Rathaus Ribnitz, kleiner Saal